

Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs vom 21.12.2010

Aufgrund

- Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 191 vom 28.05.2004, S. 1),
- Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226 S. 83, Abl. 2008 Nr. L 46 S. 51),
- Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1),
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2001),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 30. Juli 2001 (GV NRW S. 262),
- § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662),
- §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und
- §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 478),

hat der Rat der Stadt Solingen am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sowie für die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Amtshandlungen werden Gebühren nach der AVerwGebO NRW erhoben. Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen. Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze unter Berücksichtigung des Artikel 27 Abs. 5, 6 in Verbindung mit Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 des GebG NRW erlassen:
Tarifstelle 23.8.4.1, Tarifstelle 23.8.4.4, Tarifstelle 23.8.4.5, Tarifstelle 23.8.4.6, Tarifstelle 23.8.4.7, Tarifstelle 23.8.4.9 und Tarifstelle 23.8.4.10 der AVerwGebO NRW.
- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen in den Stadtgebieten Remscheid, Solingen oder Wuppertal veranlassen, beantragen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten der Überwachung nach Absatz 1 unterliegen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Untersuchung oder dem Beginn der sonstigen gebührenpflichtigen Amtshandlung. Kann die Amtshandlung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden, so wird eine gesonderte Wartegebühr nach § 9 dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Fall des § 10 Abs. 2 und 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nur teilweise oder nicht ausgeführte Untersuchung gegenüber dem Gebührenschuldner, fällig.

§ 3

Untersuchungsgebühr bei gewerblichen Schlachtungen

- (1) Die Untersuchungsgebühr beträgt für die gewerbliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier:
- | | |
|--|-----------|
| a) für Rinder und Rothirsche | 12,90 EUR |
| b) für Kälber | 12,90 EUR |
| c) für Pferde und andere Einhufer
(inkl. Trichinenuntersuchung) | 32,10 EUR |
| d) für Schweine und Wildschweine
(inkl. Trichinenuntersuchung) | 15,15 EUR |
| e) für Schafe und Ziegen, Dam-, Reh- und Muffelwild | 3,90 EUR |
| f) für Kaninchen, Hasen, sonstiges Haarwild | 1,90 EUR |
- (2) In der Untersuchungsgebühr nach Absatz 1 sind die Kosten für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Rückstandsuntersuchungen nach der Tarifstelle 23.8.5 der AVerwGebO NRW enthalten.

§ 4

Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen

- (1) Die Untersuchungsgebühr beträgt für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier:
- | | |
|--|-----------|
| a) für Rinder und Rothirsche | 8,20 EUR |
| b) für Pferde und andere Einhufer
(inkl. Trichinenuntersuchung) | 28,90 EUR |
| c) für Schweine und Wildschweine
(inkl. Trichinenuntersuchung) | 15,30 EUR |
| d) für Schafe, Ziegen, Dam-, Reh- und Muffelwild | 3,90 EUR |
- (2) Eine Hausschlachtung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn das selbst geschlachtete Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird und keine Vermarktung stattfindet.
- (3) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 wird eine Pauschale für die aufgewandte Fahrtzeit und die Wegstreckenentschädigung in Höhe von insgesamt 20,70 EUR erhoben.

§ 5

Gebühr für gesonderte Stempelung des Fleisches

Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt:

2,40 EUR

§ 6

Gebühren für bakteriologische Untersuchungen und Ergänzungsuntersuchungen

- (1) Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen, so wird neben der Gebühr nach § 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt:

26,05 EUR

Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

- (2) Für sonstige Ergänzungsuntersuchungen wird neben der Gebühr nach §§ 3 und 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt:

26,05 EUR

Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

§ 7

Untersuchung von Schlachtgeflügel im Erzeugerbetrieb

- (1) Die Untersuchungsgebühr für die Hygieneuntersuchung in Erzeugerbetrieben und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen wird nach der Tarifstelle 23.8.4.1.5 der AVerwGebO NRW erhoben.
- (2) Sofern die Gebühr nach Abs. 1 jedoch zu keiner Deckung bzw. einer Überdeckung der Kosten führt, beträgt die Gebühr je angefangene Viertelstunde:
- | | |
|--|-----------|
| a) für einen amtlichen Tierarzt | 26,05 EUR |
| b) für einen Lebensmittelkontrolleur | 19,00 EUR |
| c) für einen amtlichen Fachassistenten | 17,80 EUR |

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Für Hygienekontrollen und die Kontrolle der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich Untersuchungen in:
- Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben, die für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind,
 - Groß- und Zwischenhandelsbetrieben,
 - Zerlegebetrieben,
 - Kühl- und Gefrierhäusern,

- Umpackbetrieben für frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnissen,
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischzubereitungen,
- Wildverarbeitungsbetrieben,
- milchverarbeitenden Betrieben,
- Betrieben, die Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur erzeugen und vermarkten und
- sonstigen zugelassenen Betrieben

werden Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 betragen einschließlich Fahrtzeitkosten pro angefangene Viertelstunde:
- | | |
|--|-----------|
| a) für einen amtlichen Tierarzt | 26,05 EUR |
| b) für einen Lebensmittelkontrolleur | 19,00 EUR |
| c) für einen amtlichen Fachassistenten | 17,80 EUR |
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird in Zerlegebetrieben die Gebühr nach der Tarifstelle 23.8.4.2 der AVerwGebO NRW erhoben.
- (4) Sofern die Gebühr nach Abs. 3 jedoch zu keiner Deckung bzw. einer Überdeckung der Kosten führt, beträgt die Gebühr je angefangene Viertelstunde:
- | | |
|--|-----------|
| a) für einen amtlichen Tierarzt | 26,05 EUR |
| b) für einen Lebensmittelkontrolleur | 19,00 EUR |
| c) für einen amtlichen Fachassistenten | 17,80 EUR |

§ 9 Wartegebühr

- (1) Kann die Amtshandlung nicht unmittelbar zu dem mit dem Betrieb vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung, die nicht von dem Mitarbeiter des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für eine über 15 Minuten hinausgehende Wartezeit je angefangene Viertelstunde:
- | | |
|--|-----------|
| a) für einen amtlichen Tierarzt | 26,05 EUR |
| b) für einen Lebensmittelkontrolleur | 19,00 EUR |
| c) für einen amtlichen Fachassistenten | 17,80 EUR |

§ 10

Höhe der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 9 erhöhen sich um 50 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr, bei gewerblichen Schlachtstätten vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird. An Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 100 %.
- (2) Die Gebühren nach §§ 3 und 4 sind in Höhe von 50 % zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (3) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach §§ 3 und 4 für die gemeldeten Tiere, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in Höhe von 50 % zu entrichten.

§ 11

Erstattung von Auslagen

- (1) Neben den nach dieser Satzung fällig werdenden Gebühren sind vom Gebührenschuldner alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen zusätzlichen Kosten (Kosten für Porto und Verpackung für die Versendung von Proben und Befunden, Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld oder anderer Untersuchungsämter oder -institute) zu erstatten.
- (2) Entstehende Fahrtkosten für im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendigen Wegstrecken werden entsprechend den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgerechnet.
- (3) Die angefallenen Auslagen sind vom Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, unterbleibt oder nur zu einem Teil ausgeführt werden kann.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 22. Dezember 2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 21.12.2010

Feith
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 52 vom 30. Dezember 2010)

